Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol

PROTOKOLL

über die am Dienstag, den 12. November 2013, von 18.00 Uhr bis 23.10 Uhr im Sitzungszimmer des Kommunalzentrums unter dem Vorsitz von Bürgermeister Mag. Stefan Seiwald abgehaltene

31. Gemeinderatssitzung (Gemeinderatsperiode 2010 – 2016)

Anwesend:	Hubert Almberger, Simon Aschaber, Christine Bernhofer, Mag. Helga Embacher, Alois Foidl, August Golser, Johann Grander, Christine Gschnaller, Andrea Hauser, Mag. Leo Hofinger, Manfred Kecht, Doris Reiter, Leo Resch, Robert Steger, Franz Viertl, Peter Wallner, Robert Wurzenrainer, Dr. Georg Zimmermann
Entschuldigt:	Renate Kammerlander (Ersatz: Franz Viertl [entschuldigt auch das nächstgereihte Ersatzmitglied Carlos Kammerlander]), Ing. Manfred Keuschnigg (Ersatz: Doris Reiter)
Nicht entschuldigt:	niemand
Schriftführer:	Dr. Ernst Hofer, MBA

ST. JOHANN IN TIROL

T A G E S O R D N U N G

I. Berichte des Bürgermeisters

- Präsentation: „Masterplan Ortskern“
- Bericht über die Einführung des elektronischen Akts in der Kommunalverwaltung

II. Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes

1) Erlassung einer Verordnung hinsichtlich eines Halte- und Parkverbotes (Taxistandplätze bei der Bushaltestelle am Bahnhof)

III. Berichte und Anträge der Ausschüsse

1) <u>BAUAUSSCHUSS</u>
   1) Abschluss eines Vertrags mit der Polak & Ritzer Wohnbau GmbH
   2) Erlassung von Bebauungsplänen:
      a) Gst. 72/6, 72/8 und 72/9 (Polak & Ritzer Wohnbau GmbH)
      b) Gst. 2849/2, .1157 und 2850/2 (Stefan Hofer)
      c) Gst. 78/3, 6064 und .16/13 („Seniorenresidenz“) – nur Auflagebeschluss
      d) Gst. .10, .12, 28, 31, 30/1 und 5619/1 („Geschäfts-, Büro- und Wohnhaus St. Johann Mitte“) – nur Auflagebeschluss
   3) Änderungen des Flächenwidmungsplans:
      a) Gst. 6152/2 und 6120/2 (Gabriele Staffner, Hannes Staffner)
      b) Gst. 2853/3, 2853/4, 2853/5, 2853/6, 2853/7, 2853/8 und 2853/9 (Österreichische Bundesforste AG)
   4) Entscheidung über eine Stellungnahme zu einem Bebauungsplan (Verena Panovits/Tourismusschulen am Wilden Kaiser)
   5) Entscheidung über Stellungnahmen zu einer Änderung des Flächenwidmungsplans (Josef Seiwald/Barbara Seiwald/Ingomar Ritsch)

2) <u>FINANZAUSSCHUSS</u>
   1) Ausschreibung von Gemeindeabgaben
   2) Neufestsetzung von Tarifen und Beiträgen

3) <u>ÜBERPRÜFUNGSAUSSCHUSS</u>
   1) Bericht über die 25. Überprüfungsausschusssitzung

IV. Anträge, Anfragen und Allfälliges

I. BERICHTE DES BÜRGERMEISTERS

Am Beginn der Sitzung sind 19 Gemeinderäte anwesend.

- <u>Präsentation: „Masterplan Ortskern“</u>

  Die Architekten Dipl.-Ing. Christoph Schwarz und Dipl.-Ing. Thomas Pilz aus Graz („Atelier für Architektur AAPS“) präsentieren den „Masterplan Ortskern“ mithilfe einer PowerPoint-Präsentation. Auszüge aus dem Vortrag sind diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage A** angehängt.

  Der vorgestellte „Masterplan“ findet viel Zuspruch. Peter Wallner zeigt sich indes skeptisch: Obwohl die Architekten „*ihre Arbeit super gemacht*“ hätten, sei das Projekt aufgrund der Größe St. Johanns insgesamt „*unrealistisch*“. Aufgrund der Forderung von Robert Wurzenrainer „*Finger weg vom Kriegerdenkmal!*“ gleitet dieser Tagesordnungspunkt kurz ins Politische ab. Peter Wallner wirft in diesem Zusammenhang die Frage auf, warum es nicht auch ein Denkmal für die Widerstandskämpfer gebe. Der Bürgermeister sieht in dieser Debatte ein „*falsche*[s] *Signal*“: Die Diskussion der Entwicklung des St. Johanner Zentrums könne sich nicht auf die Frage von Denkmälern reduzieren.

  Die Präsentation des „Masterplans Ortskern“ wird um 19.25 Uhr beendet.

- Bericht über die Einführung des elektronischen Akts in der Kommunalverwaltung

  Stefan Brandtner berichtet mittels einer PowerPoint-Präsentation über die Einführung des elektronischen Akts in der Gemeindeverwaltung im Herbst 2013. Auszüge des Vortrags sind diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage B** angehängt.

  Stefan Brandtner beendet seine Ausführungen um 19.40 Uhr.

- Vorstellung des Projekts „Geschäfts-, Büro- und Wohnhaus St. Johann Mitte“

  Dipl.-Ing. Oswald Hundegger stellt das Projekt „Geschäfts-, Büro- und Wohnhaus St. Johann Mitte“ mithilfe einer .pdf-Datei vor. Teile dieser Datei sind diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage C** angeschlossen.

  Der Vortrag von Dipl.-Ing. Oswald Hundegger endet um 20.05 Uhr.

II. ANTRÄGE DES BÜRGERMEISTERS UND DES GEMEINDEVORSTANDES

1) Erlassung einer Verordnung hinsichtlich eines Halte- und Parkverbotes (Taxistandplätze bei der Bushaltestelle am Bahnhof)

Der Amtsleiter erläutert den Sachverhalt.

Christine Bernhofer bekundet deutliches Unbehagen hinsichtlich des Erscheinungsbildes des bestehenden Taxistandplatzes. Dieser sei aufgrund zahlreicher achtlos weggeworfener Zigarettenstummeln zur „*größte*[n] *Müllhalde Mitteleuropas*“ verkommen.

Beschluss (19:0):

V E R O R D N U N G

Gemäß §§ 43 Abs 1 lit b Z 1 und 94d Z 4 lit a Straßenverkehrsordnung StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. Nr. I 39/2013, wird aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, folgende Verkehrsmaßnahme verfügt:

§ 1. Für die Bushaltestelle beim Bahnhof St. Johann in Tirol wird ein Halte- und Parkverbot verordnet.

§ 2. (1) Folgende Straßenverkehrszeichen und Zusatztafeln sind anzubringen:

1. Vorschriftszeichen „Halten und Parken verboten“ (§ 52 lit a Z 13b StVO 1960)

2. Zusatztafel gemäß § 54 Abs 1 StVO 1960

← 53 m
ausgenommen Taxis in der Zeit von 20.00 – 5.30 Uhr

3. Vorschriftszeichen „Halten und Parken verboten“ (§ 52 lit a Z 13b StVO 1960)

4. Zusatztafel gemäß § 54 Abs 1 StVO 1960

53 m →
ausgenommen Taxis in der Zeit von 20.00 – 5.30 Uhr

(2) Die genaue Position der Straßenverkehrszeichen und Hinweiszeichen ergibt sich aus **Anlage D** dieses Gemeinderatsprotokolls, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung darstellt.

§ 3. Diese Verordnung ist durch die in § 2 näher genannten Straßenverkehrszeichen und Zusatztafeln kundzumachen und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

Der Gemeinderat hält fest, dass das Anhörungsverfahren gemäß § 94f Abs 1 lit b Z 2 StVO (Mitwirkung) durchgeführt worden ist.

Diese Verordnung enthält eine Anlage (= **Anlage D** des Gemeinderatsprotokolls vom 12. November 2013).

III. BERICHTE UND ANTRÄGE DER AUSSCHÜSSE

1) BAUAUSSCHUSS

1) Abschluss eines Vertrags mit der Polak & Ritzer Wohnbau GmbH

Beschluss (19:0):

Der Abschluss des Vertrags mit der Polak & Ritzer Wohnbau GmbH laut **Anlage E** dieses Gemeinderatsprotokolls wird genehmigt.

2) Erlassung von Bebauungsplänen:

a) Gst. 72/6, 72/8 und 72/9 (Polak & Ritzer Wohnbau GmbH)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunktes unter Zuhilfenahme von .pdf-Dateien, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert werden.

Beschluss (16:3):

Der Entwurf des Bebauungsplans für die Gst. 72/6, 72/8 und 72/9 des Dr. Erich Ortner vom 23. September 2013 („*Schießstandgasse*“) wird gemäß § 66 Abs 1 erster Satz TROG 2011 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 66 Abs 2 TROG 2011 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs nach § 66 Abs 1 erster Satz TROG 2011 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

b) Gst. 2849/2, .1157 und 2850/2 (Stefan Hofer)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunktes unter Zuhilfenahme von .pdf-Dateien, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert werden.

Beschluss (19:0):

Der Entwurf des Bebauungsplans für die Gst. 2849/2, .1157 und 2850/2 des Dr. Erich Ortner vom 29. Oktober 2013 („*Hofer*“) wird gemäß § 66 Abs 1 erster Satz TROG 2011 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 66 Abs 2 TROG 2011 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs nach § 66 Abs 1 erster Satz TROG 2011 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

c) Gst. 78/3, 6064 und .16/13 („Seniorenresidenz“) – nur Auflagebeschluss

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunktes unter Zuhilfenahme von .pdf-Dateien, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert werden.

Beschluss (19:0):

Der Entwurf des Bebauungsplans für die Gst. 78/3, 6064 und .16/13 des Dr. Erich Ortner vom 5. November 2013 („*Seniorenresidenz*“) wird gemäß § 66 Abs 1 erster Satz TROG 2011 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Personen, die in der Marktgemeinde St. Johann in Tirol ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Marktgemeinde St. Johann in Tirol eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

d) Gst. .10, .12, 28, 31, 30/1 und 5619/1 („Geschäfts-, Büro- und Wohnhaus St. Johann Mitte“) – nur Auflagebeschluss

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunktes unter Zuhilfenahme von .pdf-Dateien, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert werden.

Beschluss (19:0):

Der Entwurf des Bebauungsplans für die Gst. .10, .12, 28, 31, 30/1, 5619/1 und 5622 des Dr. Erich Ortner vom 6. November 2013 (*„Klausnerparkplatz“*) wird gemäß § 66 Abs 1 erster Satz TROG 2011 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Personen, die in der Marktgemeinde St. Johann in Tirol ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Marktgemeinde St. Johann in Tirol eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

3) Änderungen des Flächenwidmungsplans:

a) Gst. 6152/2 und 6120/2 (Gabriele Staffner, Hannes Staffner)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunktes unter Zuhilfenahme von .pdf-Dateien, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert werden.

Beschluss (19:0):

Es erfolgt nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

- Umwidmung einer Teilfläche des Gst. 6152/2 von Sonderfläche „Grünstreifen“ (SGr) in allgemeines Mischgebiet, wobei als Wohnungen nur betriebstechnisch notwendige Wohnungen und Wohnungen für den Betriebsinhaber und das Aufsichts- und Wartungspersonal errichtet werden dürfen (§ 40 Abs 2 und 6 TROG 2011)

- Festlegung des Gst. 6120/2 als Verlauf einer Straße, die für den örtlichen Verkehr der Gemeinde erforderlich ist (§ 53 TROG 2011)

Der Planungsbereich ist in **Anlage F** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Gemäß § 70 Abs 1 TROG 2011 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

b) <u>Gst. 2853/3, 2853/4, 2853/5, 2853/6, 2853/7, 2853/8 und 2853/9 (Österreichische Bundesforste AG)</u>

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunktes unter Zuhilfenahme von .pdf-Dateien, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert werden.

Beschluss (17:2):

Es erfolgt nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

- Umwidmung der Gst. 2583/3, 2853/4, 2853/5, 2853/6, 2853/7 und 2853/8 von Wohngebiet in Freiland (§ 41 TROG 2011)

Der Planungsbereich ist in **Anlage G** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Gemäß § 70 Abs 1 TROG 2011 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

4) Entscheidung über eine Stellungnahme zu einem Bebauungsplan (Verena Panovits/Tourismusschulen am Wilden Kaiser)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunktes unter Zuhilfenahme von .pdf-Dateien, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert werden.

Beschluss (19:0):

Der Stellungnahme von **Verena Panovits** wird nicht Folge gegeben, und der Bebauungsplan für das Gst. 148/29 des Dr. Erich Ortner vom 12. August 2013 („*HBLA für Tourismus*“) wird erlassen.

5) Entscheidung über Stellungnahmen zu einer Änderung des Flächenwidmungsplans (Josef Seiwald/Barbara Seiwald/Ingomar Ritsch)

Der Amtsleiter und der Bauamtsleiter erläutern die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunktes unter Zuhilfenahme von .pdf-Dateien, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert werden. Insbesondere werden dem Gemeinderat die vorliegenden Stellungnahmen inhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Peter Wallner spricht sich für eine Absetzung des Verhandlungsgegenstandes aus, um den zerstrittenen Nachbarn eine (letzte) Gelegenheit einzuräumen, eine einvernehmliche Lösung zu erzielen.

Johann Grander sieht diesen Tagesordnungspunkt vor dem Hintergrund des Verhaltens des Widmungswerbers überaus kritisch und spricht sich klar gegen die beantragte Umwidmung aus. Im Besonderen führt Johann Grander Folgendes ins Treffen: Eine fachgerechte Sanierung des Hangrutsches auf dem Grundstück 1236/1 sei zweifelhaft. (**Anmerkung:** Das Grundstück 1236/1 gehört zum Gutsbestand des Notheggenhofs. Der Hangrutsch im Sommer 2013 hatte Auswirkungen auf die öffentliche Interessentenstraße „Notheggenweg“.) Vom Bauernhof des Widmungswerbers würden Oberflächenwässer direkt und ungehindert zum Nachbargrundstück „Widauer“ fließen. Des Weiteren sei es völlig offen, wer nun tatsächlich eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Hofs „Notheggen im Winkl“ garantiere.

Mag. Helga Embacher erkennt in der Umwidmung hingegen eine „*Chance*“.

Beschluss (16:3): [Christine Bernhofer, Johann Grander dagegen, Enthaltung von Peter Wallner]

Der Abschluss der Vereinbarung mit Esther Ritsch laut **Anlage H** dieses Gemeinderatsprotokolls wird genehmigt.

Beschluss (14:5): [davon zwei Enthaltungen]

Der Stellungnahme von **Josef Seiwald** wird nicht Folge gegeben, und die nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde St. Johann in Tirol wird erlassen:

- Umwidmung des Gst. 1236/2 von Freiland in Sonderflächen für Hofstellen (§ 44 TROG 2011)

Der Planungsbereich ist in **Anlage I (Ida)** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

Beschluss (14:5):

Der Stellungnahme von **Barbara Seiwald** wird nicht Folge gegeben, und die nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde St. Johann in Tirol wird erlassen:

- Umwidmung des Gst. 1236/2 von Freiland in Sonderflächen für Hofstellen (§ 44 TROG 2011)

Der Planungsbereich ist in **Anlage I (Ida)** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

2) FINANZAUSSCHUSS

1) Ausschreibung von Gemeindeabgaben

Der Obmann des Finanzausschusses und der Finanzverwalter berichten.

Vor dem Hintergrund der Umstellung der Bemessungsgrundlage bei der Position „Müllabfuhrgebühr: Weitere Gebühr“ von Volumen (Liter) auf Gewicht (Kilogramm) sieht Christine Bernhofer Probleme in Zusammenhang mit der sogenannten „*nassen Fraktion*“ sowohl bei jungen als auch bei alten Menschen. Der Finanzverwalter teilt sodann mit, die Auswirkungen dieser Umstellung würden zum Ende des zweiten Quartals 2014 evaluiert.

Johann Grander enthält sich hinsichtlich der Position „Biomüllgebühr“. Ansonsten erfolgt die Zustimmung jeweils einhellig (Abstimmungsverhalten: 19:0).

Beschluss: [siehe zum Stimmverhalten die vorhergehenden Ausführungen]

V E R O R D N U N G

§ 1. (1) Aufgrund der in der Rubrik „Nähere Ausführungen/Rechtsgrundlagen“ (Anlage zu § 1) näher bezeichneten Normen werden nachstehende Gemeindeabgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) ausgeschrieben.

(2) In der Rubrik „Nähere Ausführungen/Rechtsgrundlagen“ (Anlage zu § 1) ohne Angabe von Normen angeführte Positionen, welche die Gebührenpflicht für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, wie Wasserversorgungsanlagen, Abwasserbeseitigungsanlagen, öffentliche Müllabfuhr, Behandlungsanlagen und Deponien, Friedhöfe, Märkte, Viehmärkte, öffentliche Wäg- und Messanstalten, zum Inhalt haben, stützen sich auf das Finanzausgleichsgesetz 2008, auf das Tiroler Abfallgebührengesetz, das Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 sowie auf bestehende Verordnungen der Marktgemeinde St. Johann in Tirol (Friedhof-, Kanal- und Wassergebührenordnung).

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.

Anlage zu § 1:

Abgabenart	Beträge in EUR	Nähere Ausführungen/Rechtsgrundlagen
Grundsteuer A		500 v.H. des Messbetrages/§§ 14, 15 FAG 2008
Grundsteuer B		500 v.H. des Messbetrages/§§ 14, 15 FAG 2008
Kommunal-steuer		nach Maßgabe des Kommunalsteuergesetzes 1993, dies sind 3 v.H. der Bemessungsgrundlage gemäß § 9 leg cit/§ 14 FAG 2008
Lohnsummen-steuer		1.000 v.H. des Messbetrages, dies sind 2 v.H. der Lohnsumme/ § 13 FAG 1989 (für Restzahlungen aus Vorjahren)
Gewerbesteuer		172 v.H. des einheitlichen Messbetrages/§ 13 FAG 1989 (für Rest-zahlungen aus Vorjahren)
Getränkesteuer		§§ 14, 15 FAG 1997/nach Maßgabe des Tiroler Getränke- und Speiseeissteuergesetzes 1993 5 v.H. der Bemessungsgrundlage bei alkoholfreien Getränken 10 v.H. der Bemessungsgrundlage bei Speiseeis Pauschalierte Einhebung der Getränkesteuer für warme Früh-stücksgetränke: EUR 0,051 je Gästenächtigung (ATS 0,70) (für Restzahlungen aus Vorjahren)
Hundesteuer	65,026 150,000 300,000 18,913	§ 15 Abs 3 Z 2 FAG 2008 1. Hund/Jahr 2. Hund/Jahr 3. Hund/Jahr Tiroler Hundesteuergesetz: Wachhunde/Jahr sowie Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden/Jahr Im Übrigen gilt die die Verordnung des Gemeinderates vom 23. November 2004 zu Tagesordnungspunkt V.3.a): „Ausschrei-bung von Gemeindeabgaben (Hundesteuern)“
Gebrauchsab-gabe		§ 14 FAG 2008 6 v.H. der Bemessungsgrundlage gemäß § 4 Tiroler Gebrauchsab-gabegesetz
Erschließungs-beitragssatz	4,260	= 5 v.H. des Erschließungskostenfaktors der Marktgemeinde St. Johann in Tirol gemäß § 1 der Verordnung der Tiroler Landes-regierung vom 13. November 2001 über die Festlegung der Er-

		schließungskostenfaktoren iVm § 5 Abs 2 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011. Der Erschließungskostenfaktor der Marktgemeinde St. Johann in Tirol beträgt EUR 85,03. Der Erschließungsbeitragssatz von EUR 4,260 wird der Berechnung des Bauplatzanteiles (Produkt aus der Fläche des Bauplatzes in Quadratmetern und 150 v.H. des Erschließungsbeitragssatzes – § 9 Abs 2 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011) sowie der Berechnung des Baumassenanteils im Sinne des § 9 Abs 3 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011 zugrunde gelegt.
Ausgleichsabgabe für Abstellmöglichkeiten im Sinne des § 5 Abs 1 **1. Fall** Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011*	1.700,600	= 2.000 v.H. des Erschließungskostenfaktors der Marktgemeinde St. Johann in Tirol gemäß § 1 der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 13. November 2001 über die Festlegung der Erschließungskostenfaktoren iVm § 5 Abs 2 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011. Der Erschließungskostenfaktor der Marktgemeinde St. Johann in Tirol beträgt EUR 85,03. * § 5 Abs 1 leg cit lautet: „Die Ausgleichsabgabe beträgt **für jede Abstellmöglichkeit, für die eine Befreiung erteilt wird, das Zwanzigfache**, wenn jedoch aufgrund des § 8 Abs. 1 vierter und fünfter Satz der Tiroler Bauordnung 2011 oder einer Verordnung nach § 8 Abs. 5 zweiter und dritter Satz der Tiroler Bauordnung 2011 Parkdecks oder unterirdische Garagen errichtet werden müssen, das Sechzigfache des Erschließungskostenfaktors.“
Ausgleichsabgabe für Abstellmöglichkeiten im Sinne des § 5 Abs 1 **2. und 3. Fall** Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011*	5.101,800	= 6.000 v.H. des Erschließungskostenfaktors der Marktgemeinde St. Johann in Tirol gemäß § 1 der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 13. November 2001 über die Festlegung der Erschließungskostenfaktoren iVm § 5 Abs 2 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011. Der Erschließungskostenfaktor der Marktgemeinde St. Johann in Tirol beträgt EUR 85,03. * § 5 Abs 1 leg cit lautet: „Die Ausgleichsabgabe beträgt für jede Abstellmöglichkeit, für die eine Befreiung erteilt wird, das Zwanzigfache, **wenn jedoch aufgrund des § 8 Abs. 1 vierter und fünfter Satz der Tiroler Bauordnung 2011 oder einer Verordnung nach § 8 Abs. 5 zweiter und dritter Satz der Tiroler Bauordnung 2011 Parkdecks oder unterirdische Garagen errichtet werden müssen, das Sechzigfache** des Erschließungskostenfaktors.“
Wasseranschlussgebühr	3,153	pro m³ Baumasse (inkl. 10 % USt)

Wasserbenützungsgebühr	0,634	pro m³ Wasserverbrauch (inkl. 10 % USt)
Jahresgebühren für die Nutzung des Wasserzählers:	44,018	Nutzungskapazität 2,5 m³/h [Anschlussdimension: 1“] (inkl. 10 % USt)
	96,000	Nutzungskapazität 16 m³/h [Anschlussdimension: 6/4“] (inkl. 10 % USt)
	400,000	Nutzungskapazität: 100 m³/h [DN 80] (inkl. 10 % USt.)
	550,000	Nutzungskapazität 100 m³/h/2,5 m³/h [Anschlussdimension: DN 80 mm] (inkl. 10 % USt) – Verbundzähler
Bearbeitungsgebühr	81,824	Bearbeitungsgebühr für manuelle Zählerablesungen
Kanalanschlussgebühr	7,419	pro m³ Baumasse (inkl. 10 % USt)
Kanalbenützungsgebühr (für ungeklärte Abwässer)	2,207	pro m³ Wasserverbrauch (inkl. 10 % USt)
Müllabfuhrgebühr:		
Grundgebühr	32,000	pro Punkt (inkl. 10 % USt)
Weitere Gebühr	0,451	pro kg in Tonnen (inkl. 10 % USt)
	0,407	pro kg im Großraum-Container (inkl. 10 % USt)
	0,220	pro kg bei Selbstanlieferung (inkl. 10 % USt)
	7,000	pro 15-kg-Sack (inkl. 10 % USt)
Biomüllgebühr		
Grundgebühr	22,000	pro Person und Jahr = 2 kg Biomüll/Woche (inkl. 10 % USt)
Weitere Gebühr	0,220	pro kg (inkl. 10 % USt)
Gastronomieabfälle	5,780	pro 120-Liter-Tonne (halbvoll) (inkl. 10 % USt)
	11,550	pro 120-Liter-Tonne (voll) (inkl. 10 % USt)
	9,350	pro 240-Liter-Tonne (halbvoll) (inkl. 10 % USt)
	18,700	pro 240-Liter-Tonne (voll) (inkl. 10 % USt)
Friedhöfe:		
Grabgebühren/Jahr	30,593	pro Reihengrab
	40,785	pro Familiengrab
	102,280	pro Urnennische (Belegung ab 1. Jänner 2013)
	81,824	pro bestehender Urnennische (Belegung vor 1. Jänner 2013)
	317,445	pro Gruft

Graber-richtung: (Werksvertrag vom 29. Oktober 2002 mit Helmuth Treffer)	446,000 335,000 636,000 37,000	pro Normalgrab pro Kindergrab pro Umbettung pro Urnennische	Wertsicherung jeweils zum 1. Jänner des nächsten Jahres; Ausgangsbasis: VPI 2010, Juni, gerundet auf volle EUR
Friedhofs-gebühren:			
Leichenhallen-benützung	35,696	pro Tag	
Kühleinrichtung	19,114	pro Tag	
Aufbewahrung ohne Kühlein-richtung	14,025	pro Tag	
Obduktions-raumbenützung	31,872	pro Tag	
Grabumran-dung NFH:			
Einzelgrab	313,857	einmalig	
Familiengrab	401,733	einmalig	
Wiederherstel-lung nach Öff-nung	125,532	nach jeder Öffnung	
Sanierungsge-bühr	45,199	für Kirchenfriedhof und Antonifriedhof	
Urnennische und Abdeck-platte	620,560	einmalig	
Verpflegungs- und Betreu-ungsbeiträge für Schüler im Freizeitbereich des Betreu-ungsteils		Gemäß § 99i Abs 2 Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 wird bestimmt, dass von der Einhebung des Verpflegungs- und Betreu-ungsbeitrags im Hinblick auf die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse der Unterhaltspflichtigen ganz oder teilweise abgesehen werden kann.	
Mittagstisch für Volksschüler	5,500		
Mittagstisch für Schüler des Sonderpäda-gogischen Zentrums	3,940		

Betreuungsbei-trag	35,000	

2) Neufestsetzung von Tarifen und Beiträgen

Beschluss (19:0):

Mit Wirksamkeit vom 1. September 2013 (rot markierte Positionen in der folgenden Tabelle) bzw. vom 1. Jänner 2014 (restliche Positionen) gelten die nachstehenden Tarife und Beiträge:

	Einheit	**Entgelt in EUR**
Einsatz von Bediensteten		
Facharbeiter	Stunde	43,00
Hilfsarbeiter	Stunde	30,90
Einsatz von Gerätschaften		
Pritschenwagen	Stunde	14,30
Kompressor	Stunde	23,20
Hobelmaschine	Stunde	23,20
Kreissäge	Stunde	7,00
Rüttelwalze	Stunde	23,20
Rüttelplatte	Stunde	5,00
Fahnen/Stangen	Tag	5,00
Ehrentribüne	Tag	9,60
Mischmaschine	Stunde	2,50
Stapler	Stunde	55,10
Handkreissäge	Tag	14,30
Dampfstrahler	Stunde	7,00
Mäher	Stunde	23,20
Aufzug	Tag	14,30

Schlammpumpe	Tag	36,70
Stampfer	Tag	36,70
Hackarette	Stunde	7,00
Aggregat	Tag	36,70
Schneefräse	Stunde	18,70
Streukies	Sack (25 – 30 kg)	3,20
Hausnummerntafel	Stück	62,70
Schnee-Deponie	2-Achser	9,60
	3-Achser	13,20
	4-Achser	16,60
Ausziehschragen	Tag	2,60
Absperrgitter (2,5 Laufmeter)	Tag	2,80
Verkehrszeichen (Gebrauchsüberlassung gegen Entgelt)	Tag	2,30
Wassertransport mit Tankwagen der Freiwilligen Feuerwehr (**4 m³**)	Wasser und Transport ohne Arbeit	50,20
Wassertransport mit Tankwagen der Freiwilligen Feuerwehr (**6 m³**)	Wasser und Transport ohne Arbeit	71,60
Hydrantenentnahme	pauschal	49,00
Benützung von Räumen in Schulen		
Klassenraum für Vereine	Stunde	5,00
Klassenraum für Sonstige	Stunde	14,40
Turnsaal, Küchen für Vereine	Stunde	6,60
Turnsaal, Küchen für Sonstige	Stunde	19,20
Aula, Veranstaltung **mit Entgelt**, von welchem die Teilnahme an der Veranstaltung abhängig gemacht wird	Veranstaltung	186,90
Aula, Veranstaltung **ohne Entgelt**, von welchem die Teilnahme an der Veranstal-	Veranstaltung	93,70

tung abhängig gemacht wird		
Sportplatzbenützung für Schulen und Vereine		
Benützung des Hauptplatzes	Trainingseinheit	50,00
Benützung der Trainingsplätze, ohne Flutlicht	Trainingseinheit	50,00
Benützung der Trainingsplätze, mit Flutlicht	Trainingseinheit	70,00
Benützung sonstiger Einrichtung	Trainingseinheit	30,00
Garderobe	Trainingseinheit	30,00
Sportplatzbenützung für externe Profivereine		
Benützung des Hauptplatzes	Trainingseinheit	350,00
Benützung der Trainingsplätze, ohne Flutlicht	Trainingseinheit	100,00
Benützung der Trainingsplätze, mit Flutlicht	Trainingseinheit	150,00
Benützung sonstiger Einrichtung	Trainingseinheit	50,00
Garderobe	Trainingseinheit	50,00
Beiträge für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung		
Kindergartenbesuch von dreijährigen Kindern (erstes Kind halbtags)	Monat	47,15
Kindergartenbesuch von dreijährigen Kindern (jedes weitere Kind halbtags zusätzlich)	Monat	24,10
Kindergartenbesuch von dreijährigen Kindern (erstes Kind ganztags)	Monat	84,88
Kindergartenbesuch von dreijährigen Kindern (jedes weitere Kind ganztags zusätzlich)	Monat	42,96
Kindergartenbesuch von vier- und fünfjährigen Kindern (erstes Kind **ganztags** – halbtags frei)	Monat	37,72
Kindergartenbesuch von vier- und fünfjährigen Kindern (jedes weitere Kind **ganztags** zusätzlich – halbtags frei)	Monat	18,86

Kinderkrippenbesuch halbtags, fünf Tage pro Woche, samt „gesunder Jause“	Monat	187,18
Kinderkrippenbesuch ganztags, fünf Tage pro Woche, samt „gesunder Jause“	Monat	283,72
Kinderkrippenbesuch halbtags, vier Tage pro Woche, samt „gesunder Jause“	Monat	150,93
Kinderkrippenbesuch ganztags, vier Tage pro Woche, samt „gesunder Jause“	Monat	229,31
Kinderkrippenbesuch halbtags, drei Tage pro Woche, samt „gesunder Jause“	Monat	114,68
Kinderkrippenbesuch ganztags, drei Tage pro Woche, samt „gesunder Jause“	Monat	174,96
Sonstiges		
Frühstück im Seniorenheim für Bedienstete der Marktgemeinde St. Johann in Tirol		2,46
Mittagessen im Seniorenheim für Bedienstete der Marktgemeinde St. Johann in Tirol		3,48
Abendessen im Seniorenheim für Bedienstete der Marktgemeinde St. Johann in Tirol		2,46
Frühstück im Seniorenheim für Bewohner, Angehörige und Sonstige		3,78
Mittagessen im Seniorenheim für Bewohner, Angehörige und Sonstige		5,90
Abendessen im Seniorenheim für Bewohner, Angehörige und Sonstige		3,78
Inserat Gemeindenachrichten (schwarzweiß)	1/1 + 20 % USt	330,30
	1/2 + 20 % USt	198,40
Inserat Gemeindenachrichten (fünffarbig)	1/1 + 20 % USt	409,00
	1/2 + 20 % USt	245,40
Marktgebühren		
1 Laufmeter = 2 m²	pro m²	4,70
Marktstand	„Fastmarkt“	33,20

Marktstand	ohne Aufbau	11,80
Marktwagen	pro Tag	99,30
Marktwagen für den Wochenmarkt	pro Tag	22,20
Marktwagen für Bauern	pro Tag	14,10
Transport des Marktwagens für den Wochenmarkt	pro Transport	22,70

Die Entgelte für das Seniorenheim der Marktgemeinde St. Johann in Tirol werden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 wie folgt festgesetzt:

Entgelt Einnahmenart	**Beträge in EUR (kein USt-Anfall)**	**Nähere Aufgliederung**
		Wertsicherung: VPI 2010 per Juli des Jahres
Dauerhafte Aufnahme		
Einbettzimmer, Pflegestufe **0**	1.146,000	pro Person pro Monat
Zweibettzimmer, Pflegestufe **0**	918,000	pro Person pro Monat
Einbettzimmer, Pflegestufe **1**	1.499,000	pro Person pro Monat, zuzüglich Pflegegeldbeitrag nach § 4 Abs 1 Tiroler Pflegegeldgesetz (TPGG)
Zweibettzimmer, Pflegestufe **1**	1.270,000	pro Person pro Monat, zuzüglich Pflegegeldbeitrag nach § 4 Abs 1 Tiroler Pflegegeldgesetz (TPGG)
Einbettzimmer, Pflegestufen **2–5**	1.798,000	pro Person pro Monat, zuzüglich Pflegegeldbeitrag nach § 4 Abs 1 Tiroler Pflegegeldgesetz (TPGG)
Zweibettzimmer, Pflegestufe **2–5**	1.570,000	pro Person pro Monat, zuzüglich Pflegegeldbeitrag nach § 4 Abs 1 Tiroler Pflegegeldgesetz (TPGG)
Vorübergehende Aufnahme		
Einbettzimmer	101,167	pro Person pro Tag (inklusive Verpflegung und Betreuung)

Zweibettzimmer	84,490	pro Person pro Tag (inklusive Verpflegung und Betreuung)
großes Zimmer im Parterre	80,798	Aufschlag

Hinweis: § 4 Abs 1 Tiroler Pflegegeldgesetz lautet:

„(1) Das Pflegegeld gebührt zwölf Mal jährlich und beträgt monatlich in der
Stufe 1 154,20 Euro.
Stufe 2 284,30 Euro.
Stufe 3 442,90 Euro.
Stufe 4 664,30 Euro.
Stufe 5 902,30 Euro.
Stufe 6 1.260,00 Euro.
Stufe 7 1.655,80 Euro."

3) ÜBERPRÜFUNGSAUSSCHUSS

1) Bericht über die 25. Überprüfungsausschusssitzung

Johann Grander verliest das Protokoll über die 25. Überprüfungsausschusssitzung vom 5. November 2013.

IV. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

Es liegt nachstehende Anfrage der Gemeinderatspartei „Die Grünen St. Johann i.T. (GRÜNE)" vor (Formatierung verändert):

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Welche Regelungen/Bewilligungen und >Übereinkünfte mit den Fischereiberechtigten gibt es für die Schneeeinbringung in die >Kitzbühler Ache im Winter 2013/14?

Mit bestem Dank für die Beantwortung,

Mag. Helga Embacher"

Die bezeichnete Anfrage ist diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage J** angehängt.

Der Amtsleiter verweist auf den vorliegenden, bis 31. März 2014 befristeten Bewilligungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel zur Schneeeinbringung in die Kitzbüheler Ache. Mangels Vorliegens der erforderlichen Daten für die Fischereientschädigung habe diese noch nicht festgesetzt werden können.

Es liegt nachstehender Antrag der Gemeinderatspartei „Soziale Liste Bernhofer/Wallner sozial/unabhängig konstruktiv (SOLI)“ vor (Formatierung verändert):

„**Antrag:**
Ankauf von zusätzlichen Zugkarten nach Innsbruck für die Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger von St. Johann.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren im Gemeinderat!

In einer der vorigen Gemeinderatsperioden haben die Grünen eine ausgezeichnete Initiative im Gemeinderat durchgesetzt: Den Ankauf von zwei Zugkarten im Werte von je 1.800,- Euro, (St. Johann – Innsbruck und retour) welche den St. Johanner Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern gratis zur Verfügung stehen. Die Karten sind laut Nachfrage permanent ausgelastet. Aus eigener Erfahrung kann ich bestätigen, dass es kaum möglich ist, eine solche Freifahrt zu „ergattern“.

Nun geht es uns und wahrscheinlich auch vielen anderen Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern so, dass wir gar nicht mehr so gerne mit dem Auto nach Innsbruck fahren. Der leidige Lufthunderter, permanente Straßenarbeiten, und nicht zuletzt die Innsbrucker Parksituation können einem eine Autofahrt nach Innsbruck schon ziemlich vermiesen.

Auch im Sinne des Umweltschutzes stellt die SOLI deshalb folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen: Es werden flexibel, je nach Nachfrage weitere Zugkarten angekauft. Allerdings ist die Fahrt dann nicht mehr gratis, sondern es wird eine Bearbeitungsgebühr 3 – 7 Euro von den Bahnbenutzern eingehoben (genaue Höhe muss errechnet werden), sodass sich die zusätzlichen Zugkarten nahezu selber rechnen.

Eine Fahrt hin und zurück nach Innsbruck kostet derzeit übrigens zwischen 32,- und 40,- Euro, je nachdem wo und wie man die Karten löst.

Mit freundlichen Grüßen

Christl Bernhofer Peter Wallner“

Der bezeichnete Antrag ist diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage K** angehängt.

Beschluss (18:1): [Enthaltung von Alois Foidl]

Es werden zwei weitere VVT-Jahreskarten für die Strecke St. Johann in Tirol – Innsbruck (samt Stadtverkehr) Innsbruck gekauft. Die Einhebung einer Bearbeitungsgebühr wird gebilligt.

Anmerkung: Aufgrund der fortgeschrittenen Uhrzeit werden die Anträge der Gemeinderatspartei „Soziale Liste Bernhofer/Wallner sozial/unabhängig konstruktiv (SOLI)“ betreffend die „Attraktivierung von St. Johann als Radregion“ und die „Anstellung einer Sozialarbeiterin/eines Sozialarbeiters nach dem Vorbild des KH Kufstein“ auf Ersuchen des Bürgermeisters mit Zustimmung der beiden Mitglieder der betreffenden Partei nicht behandelt. Dies erfolgt in einer der folgenden Sitzungen.

Christine Bernhofer erkundigt sich hinsichtlich der Reservierungsmöglichkeit von Urnennischen. Eine Antwort hiezu soll im nächsten Gemeinderat erfolgen.

Der Bürgermeister beendet die Sitzung um 23.10 Uhr und bedankt sich beim Gemeinderat für das gezeigte „*Durchhaltevermögen*“.

Dieses Protokoll enthält elf Anlagen.

St. Johann in Tirol, 12. November 2013

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer: Gemeinderäte:

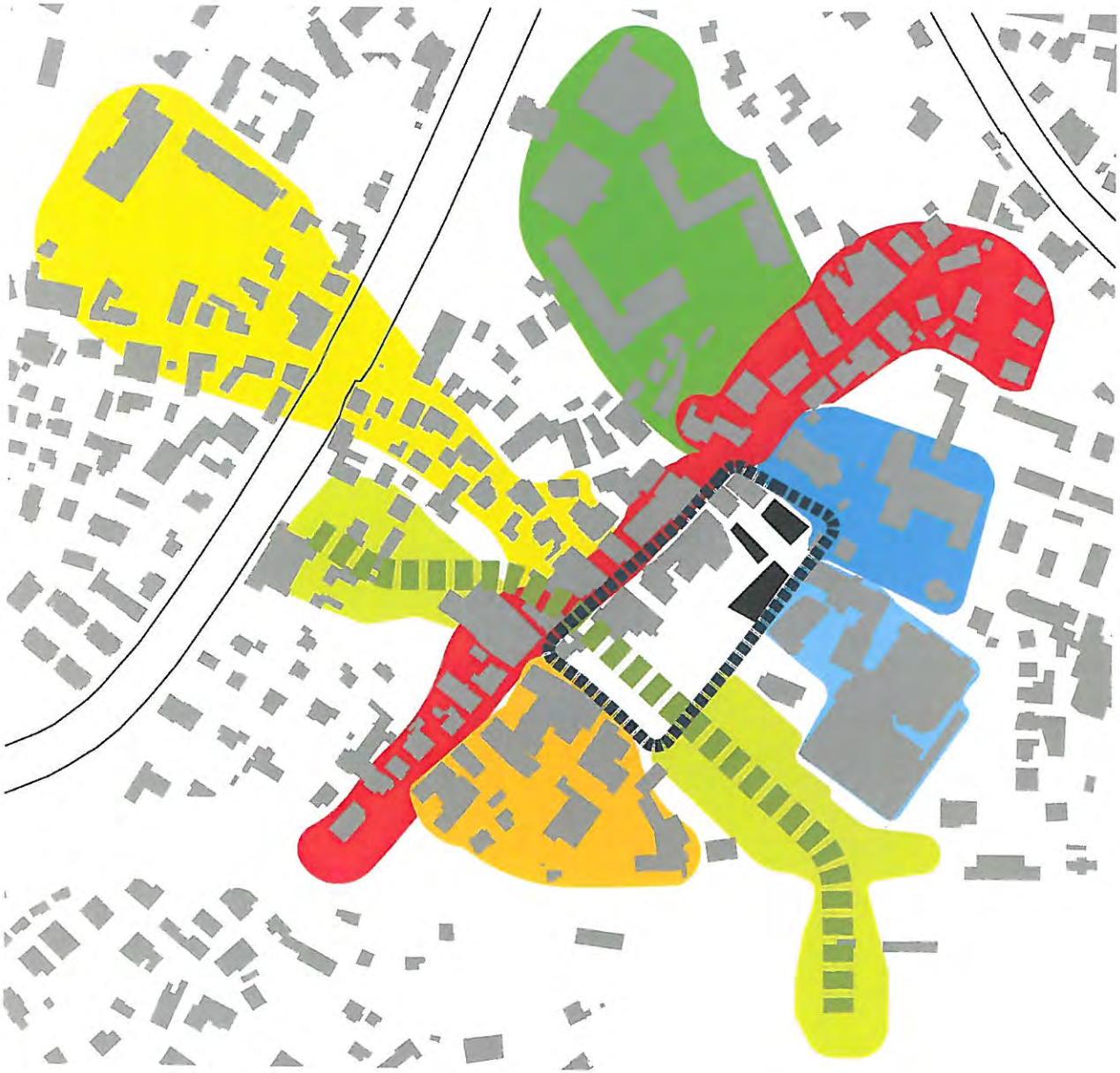

Das Band der Speckbacher Straße: Tourmismus, Shopping, Party
Das Band der Kaiserstraße: Alltags Shopping
Das Brauerei Quartier: integriertes Gewerbe
Der Bildungsquadrant
Kirche, Museum, Verwaltung
Heilung und Pflege

Konzentration und Entwicklung: die Innenstadtspange

Das neue Blatt – die grüne Achse

CAFE

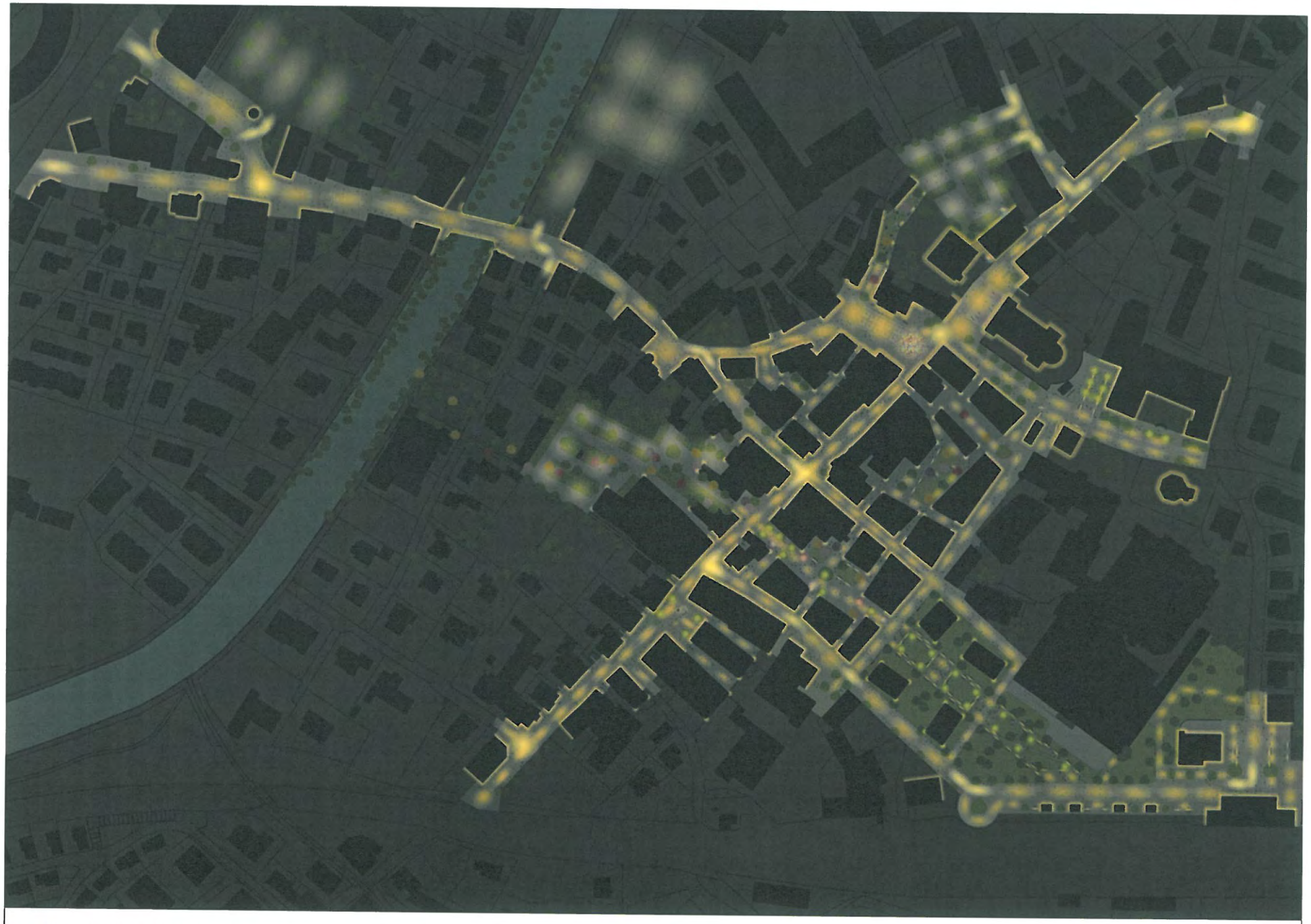

AA PS ATELIER FÜR ARCHITEKTUR
THOMAS PILZ CHRISTOPH SCHWARZ

LICHT PLANUNGSBÜRO CHRISTIAN RAGG

eine neue Planungskultur

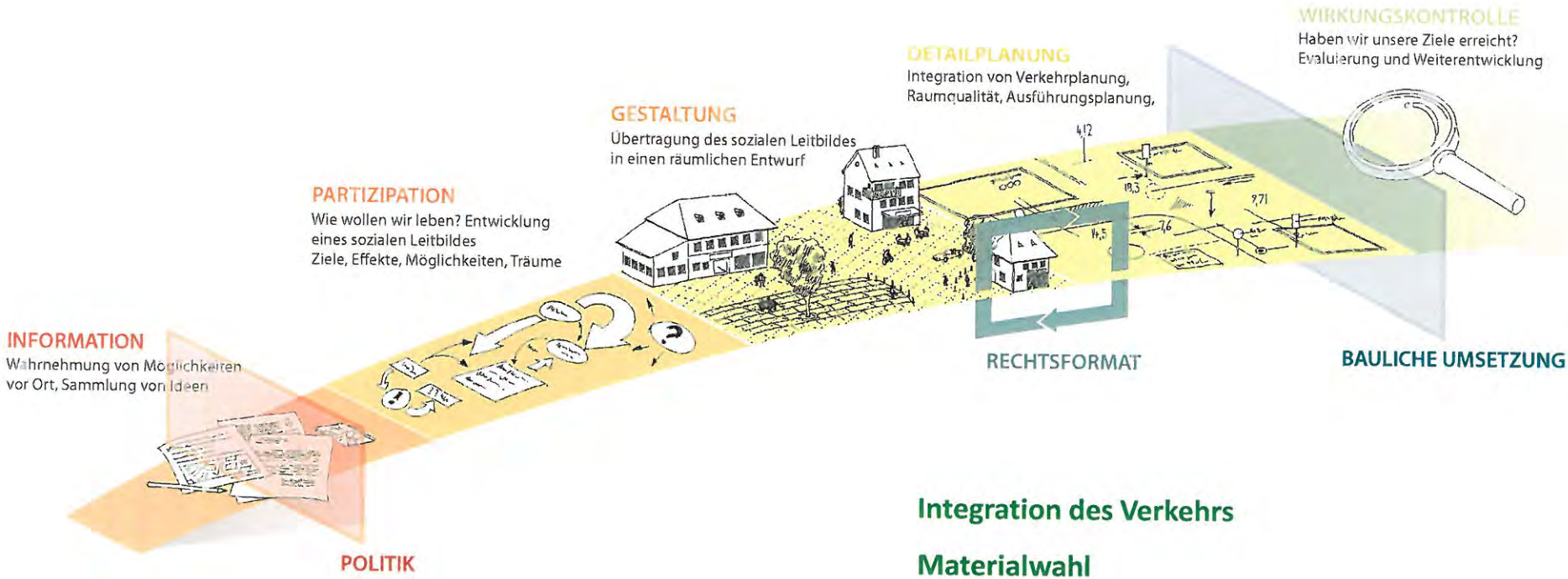

Integration des Verkehrs

Materialwahl

Erhaltung

ELEKTRONISCHER AKT

Marktgemeinde St. Johann in Tirol

ELAK-SOFTWARE

- <u>Prozessorientiertes Archivierungsprogramm</u>

  Dateiarchivierung (Ablage, Beschlagwortung, Suche)
  Verschiedene Prozesse (Posteingang, etc.)

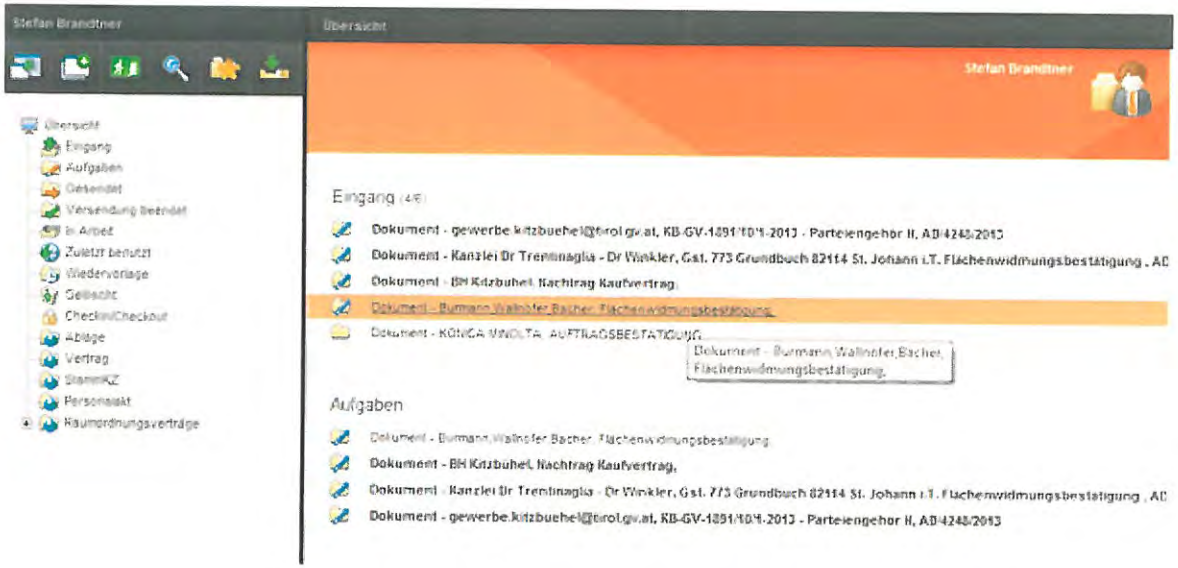

POSTEINGANG

- Ansuchen an die Gemeinde
- Digitalisierung des Dokuments
- Zuweisung an Sachbearbeiter
- Vorlage Bürgermeister und Amtsleiter
- Antwortschreiben
- Amtssignatur
- Duale Zustellung

VORTEILE

- Umfangreiche Suchmöglichkeiten
- Geographische Suche (WebOffice)
- Statusabfrage
- Berechtigungsstrukturen
- Sichere Archivierung von Daten
- Personenunabhängiges Arbeiten
- Platzersparnis
- Bürgerservices (Online-Formulare)

UMSETZUNG

- Phase 1:

  ELAK Einführung in der Verwaltung und Umsetzung interner Prozesse

- Phase 2:

  ELAK Erweiterung auf Außenstellen und Einführung von Bürgerservices (Online-Formulare, etc.)

12.11.13

Visualisierung Brauweg

Nr 120 * 5090 Lofer
+43 676 6145815 * Mobil
+43 6588 20031 * Büro
+43 6588 200314 * Fax
lofer@bergwerkarchitekten.at

Stockergasse 10 * 8020 Graz
+43 699 19082121 * Mobil
+43 316 309639 * Büro
+43 316 309639 * Fax
graz@bergwerkarchitekten.at

www.bergwerkarchitekten.at

bergwerk ARCHITEKTEN ZT GMBH

LOFER

GRAZ

12.11.13

Ansicht Brauweg II

Nr 120 * 5090 Lofer
+43 676 6145815 * Mobil
+43 6588 20031 * Büro
+43 6588 200314 * Fax
lofer@bergwerkarchitekten.at

Stockergasse 10 * 8020 Graz
+43 699 19082121 * Mobil
+43 316 309639 * Büro
+43 316 309639 * Fax
graz@bergwerkarchitekten.at

www.bergwerkarchitekten.at

bergwerk ARCHITEKTEN ZT GMBH

LOFER

GRAZ

12.11.13

Speckbacherstraße

Nr 120 * 5090 Lofer
+43 676 6145815 * Mobil
+43 6588 20031 * Büro
+43 6588 200314 * Fax
lofer@bergwerkarchitekten.at

Slockergasse 10 * 8020 Graz
+43 699 19082121 * Mobil
+43 316 309639 * Büro
+43 316 309639 * Fax
graz@bergwerkarchitekten.at

www.bergwerkarchitekten.at

bergwerk ARCHITEKTEN ZT GMBH

LOFER

GRAZ

12.11.13

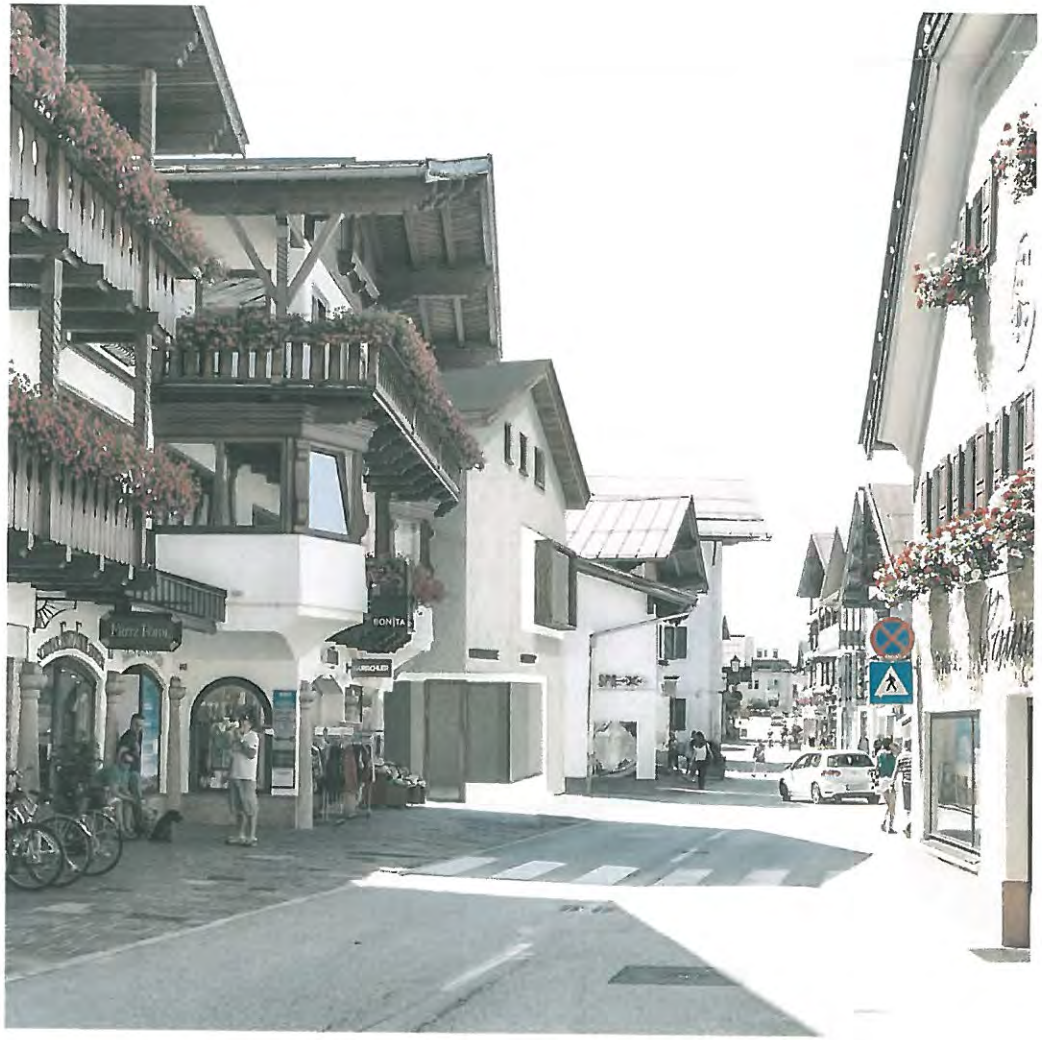

Speckbacherstraße

Nr 120 * 5090 Lofer
+43 676 6145815 * Mobil
+43 6588 20031 * Büro
+43 6588 200314 * Fax
lofer@bergwerkarchitekten.at

Stockergasse 10 * 8020 Graz
+43 699 19082121 * Mobil
+43 316 309639 * Büro
+43 316 309639 * Fax
graz@bergwerkarchitekten.at

www.bergwerkarchitekten.at

bergwerk ARCHITEKTEN ZT GMBH

LOFER

GRAZ

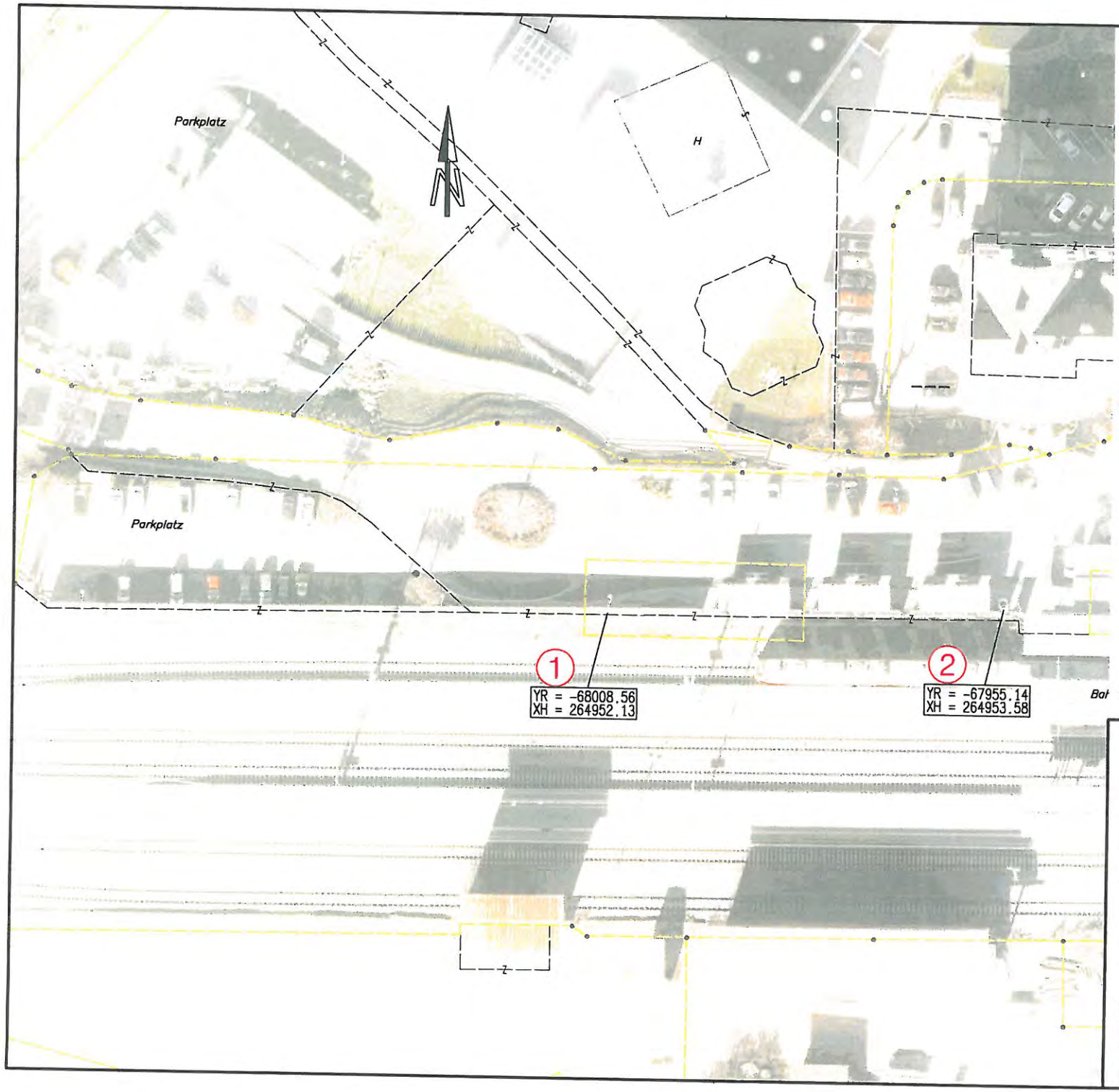

Pos.	StVO-§	Format
1	§52 Z13b 670	
	§54 470x150	← 53 m ausgenommen Taxis in der Zeit von 20.00 - 5.30 Uhr
	§54 470x230	

Anbringung parallel zum Fahrbahnrand

2	§52 Z13b 670	
	§54 470x150	53 m → ausgenommen Taxis in der Zeit von 20.00 - 5.30 Uhr
	§54 470x230	

Anbringung parallel zum Fahrbahnrand

Die genauen Standorte der Verkehrszeichen sind in Form von Koordinaten im Landeskoordinatensystem im Plan eingetragen.

Marktgemeinde St. Johann in Tirol

Einlage Nr.

Ausfertigung

Verordnungsplan

TAXISTELLPLATZ BAHNHOF

Datum	Plannr.	Bearbeiter
30.9.2013	St_Johann-Parken 2013	Hi/Hu

Lageplan M=1:500

HH VERKEHRSPLANUNG
Ingenieurbüro für Verkehrswesen
Huter - Hirschhuber OG
A-6060 Hall, Sewerstraße 3
Tel 05223/204545, Fax 05223/204545-6
email: g.huter@cnh.at, h.hirschhuber@cnh.at

E

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

1) der **Polak und Ritzer Wohnbau GmbH**, FN 399228a, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Kirchdorf in Tirol und der Geschäftsanschrift Gebirgsjägerstraße 25, 6382 Kirchdorf, einerseits und

2) der **Marktgemeinde St. Johann in Tirol**, Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol, andererseits

mit folgenden Bestimmungen:

I. RECHTSVERHÄLTNISSE

1. Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol ist als Verwalterin des öffentlichen Gutes Eigentümerin der Liegenschaft EZ 333 Grundbuch 82114 St. Johann in Tirol, bestehend unter anderem aus den Grundstücken 5623/2 und 5624/3.

2. Die „Polak und Ritzer Wohnbau GmbH" hat mit Kaufvertrag vom 01.08.2013 die Liegenschaft EZ 775 Grundbuch 82114 St. Johann in Tirol, bestehend aus den Grundstücken 72/6, 72/8 und 72/9 im Gesamtausmaß von 3.709 m² erworben.

   Gemäß Vermessungsurkunde der „Vermessung AVT ZT-GmbH", GZ 92183/13 wird das Grundstück 72/6 Grundbuch 82114 St. Johann in Tirol geteilt in dieses und das Teilstück „4" im Ausmaß von 142 m². Weiters wird das Grundstück 72/9 geteilt in dieses und die Teilstücke „3" im Ausmaß von 109 m² und „5" im Ausmaß von 0 m². Sodann werden die Restgrundstücke 72/8 (Teilstück „2") und 72/6 (Teilstück „6") in das Grundstück 72/9 einbezogen. Die Teilstücke „3", „4" und „5" sollen in weiterer Folge vom Gutsbestand der Liegenschaft EZ 775 Grundbuch 82114 St. Johann in Tirol abgeschrieben und der Liegenschaft EZ 333 Grundbuch 82114 St. Johann in Tirol unter gleichzeitiger Vereinigung mit dem Grundstück 5624/3 zugeschrieben werden.

3. Die „Polak und Ritzer Wohnbau GmbH" beabsichtigt auf der Restliegenschaft EZ 775 Grundbuch 82114 St. Johann in Tirol, bestehend aus dem Grundstück 72/9 im Ausmaß von 3.454 m², die Errichtung einer Wohnanlage bestehend aus 3 Wohnhäusern mit insgesamt ca. 34 Wohnungen und einer Tiefgarage gemäß dem Bebauungsvorschlag des Planungsbüros Rupert Polak (Beilage A).
   Hiezu bedarf es der Erlassung eines Bebauungsplanes für die vorstehende Liegenschaft gemäß dem Bebauungsplanentwurf des Ingenieurbüros Dipl. Ing. Andreas Lotz & Dipl. Ing. Dr. Erich Ortner, Ingenieurkonsulenten für Raumordnung und Raumplanung, vom 23.9.2013, (BPLSJT14_2013_Schiesstandgasse).

II. ABTRETUNG

Die „Polak und Ritzer Wohnbau GmbH" verpflichtet sich hiermit, die im Vertragspunkt I. 2. näher bezeichneten Teilstücke „4" aus Grundstück 72/6 sowie „3" und „5" aus Grundstück 72/9 unentgeltich an die Marktgemeinde St. Johann in Tirol, als Verwalterin des öffentlichen Gutes abzutreten.

Die grundbücherliche Durchführung dieser Abtretung wird gemäß § 15 LiegTeilG erfolgen.

III. DIENSTBARKEITSEINRÄUMUNG

Festgehalten wird, dass seitens der Marktgemeinde St. Johann in Tirol die Erweiterung des Radwegenetzes geplant ist, wobei ein Radweg entsprechend der Einzeichnung im beiliegenden Lageplan (Beilage B) über das im Eigentum der „Polak und Ritzer Wohnbau GmbH" befindliche Grundstück 72/9 verlaufen würde.

Die „Polak und Ritzer Wohnbau GmbH" als Eigentümerin des Grundstückes 72/9 Grundbuch 82114 St. Johann in Tirol verpflichtet sich hiermit, der Marktgemeinde St. Johann in Tirol auf immerwährende Zeiten das unentgeltliche Recht einzuräumen, über den im beiliegenden Lageplan gelb eingezeichneten Teil des Grundstückes 72/6 zu gehen und mit Fahrrädern zu fahren (wobei jede Benützung von Motorfahrzeugen wie Mopeds, Motorrädern etc. ausdrücklich untersagt ist).

Soweit nicht die Marktgemeinde St. Johann in Tirol von sich aus den Personenkreis einschränkt, ist zur Ausübung dieser Dienstbarkeit jedermann berechtigt, der auch zur Benützung der Gemeindestraßen der Gemeinde berechtigt ist.

Die „Polak und Ritzer Wohnbau GmbH" trifft keine Gewährleistung und Haftung aus der Benützung jener Teilfläche des Grundstückes 72/9, auf die sich diese

Dienstbarkeitseinräumung als Geh- und Radweg bezieht. Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol, die für den gegenständlichen Geh- und Radweg alleinige Wegehalterin ist, verpflichtet sich, die Dienstbarkeitsgeberin diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Es wird vereinbart, dass diese Dienstbarkeit im Grundbuch einverleibt wird. Die „Polak und Ritzer Wohnbau GmbH" verpflichtet sich daher, auf jederzeitiges Verlangen der Marktgemeinde St. Johann in Tirol, einen gesondert zu errichtenden Dienstbarkeitsvertrag grundbuchsfähig zu unterfertigen.

IV. VERPFLICHTUNG DES BAUTRÄGERS

Die Polak und Ritzer Wohnbau GmbH verpflichtet sich gegenüber der Marktgemeinde St. Johann in Tirol, ca. ein Drittel der der im Zuge der Umsetzung des unter Punkt I.3. angeführten Bauvorhabens auf dem Grundstück 72/9 entstehenden Wohnfläche nach den Richtlinien der Tiroler Wohnbauförderung zu errichten, sodass dieser Anteil der Wohnfläche die Bedingungen und Vorraussetzungen der Tiroler Wohnbauförderung erfüllt.

V. AUFSCHIEBENDE BEDINGUNG

Die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung ist aufschiebend bedingt, bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes für das Grundstück 72/9 Grundbuch 82114 St. Johann in Tirol gemäß dem Bebauungsplanentwurf des Ingenieurbüros Dipl. Ing. Andreas Lotz & Dipl. Ing. Dr. Erich Ortner, Ingenieurkonsulenten für Raumordnung und Raumplanung, vom 23.9.2013, (BPLSJT14_2013_Schiesstandgasse).

VI. NEBENBESTIMMUNGEN

1. Änderungen dieser Vereinbarung, wie auch dieser Bestimmungen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
2. Die mit der Errichtung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten trägt die „Polak und Ritzer Wohnbau GmbH". Die im Zusammenhang mit der grundbücherlichen Durchführung der im Punkt II. angeführten Abtretung und der im Punkt III. angeführten Dienstbarkeitseinräumung anfallenden Kosten und Gebühren werden von der Marktgemeinde St. Johann in Tirol getragen.
3. Die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über. Beide Vertragsteile verpflichten sich ausdrücklich diesen Vertrag ihren jeweiligen Rechtsnachfolgern zur Kenntnis zu bringen.

4. Der Bestand dieser Vereinbarung wird durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen desselben nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine andere gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung entspricht.

POLAK und RITZER
WOHNBAU GmbH.
A-6382 KIRCHDORF, GEBIRGSJÄGERSTR. 25
Tel. 05352/64029 Fax 05352/61064

KIRCHDORF 06.11.2013

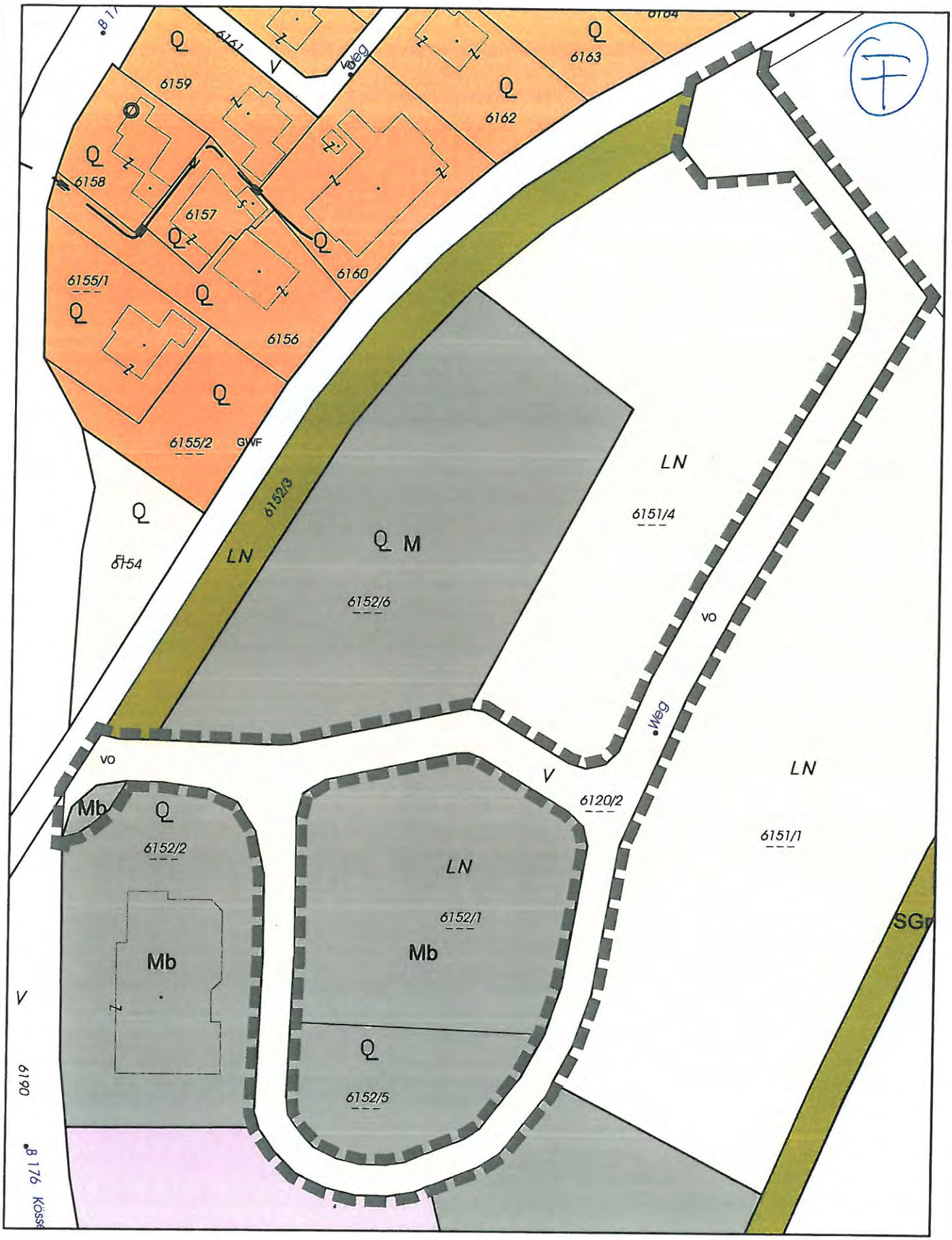

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 6152/2 KG St.Johann i.T. von derzeit Sonderfläche "Grünstreifen" (SGr) in allgemeines Mischgebiet gemäß §40 Abs.2 TROG 2011 iVm §40 Abs.6 TROG 2011, wobei als Wohnungen nur betriebstechnisch notwendige Wohnungen und Wohnungen für den Betriebsinhaber und das Aufsichts- und Wartungspersonal errichtet werden dürfen.
Kennzeichnung der Gp. 6120/2 KG St.Johann in Tirol anstelle derzeit Freiland, bzw. beschränktes allgemeines Mischgebiet bzw. Sonderfläche Grünstreifen als Verkehrsfläche der Gemeinde gemäß §53 Abs.3 TROG 2011.

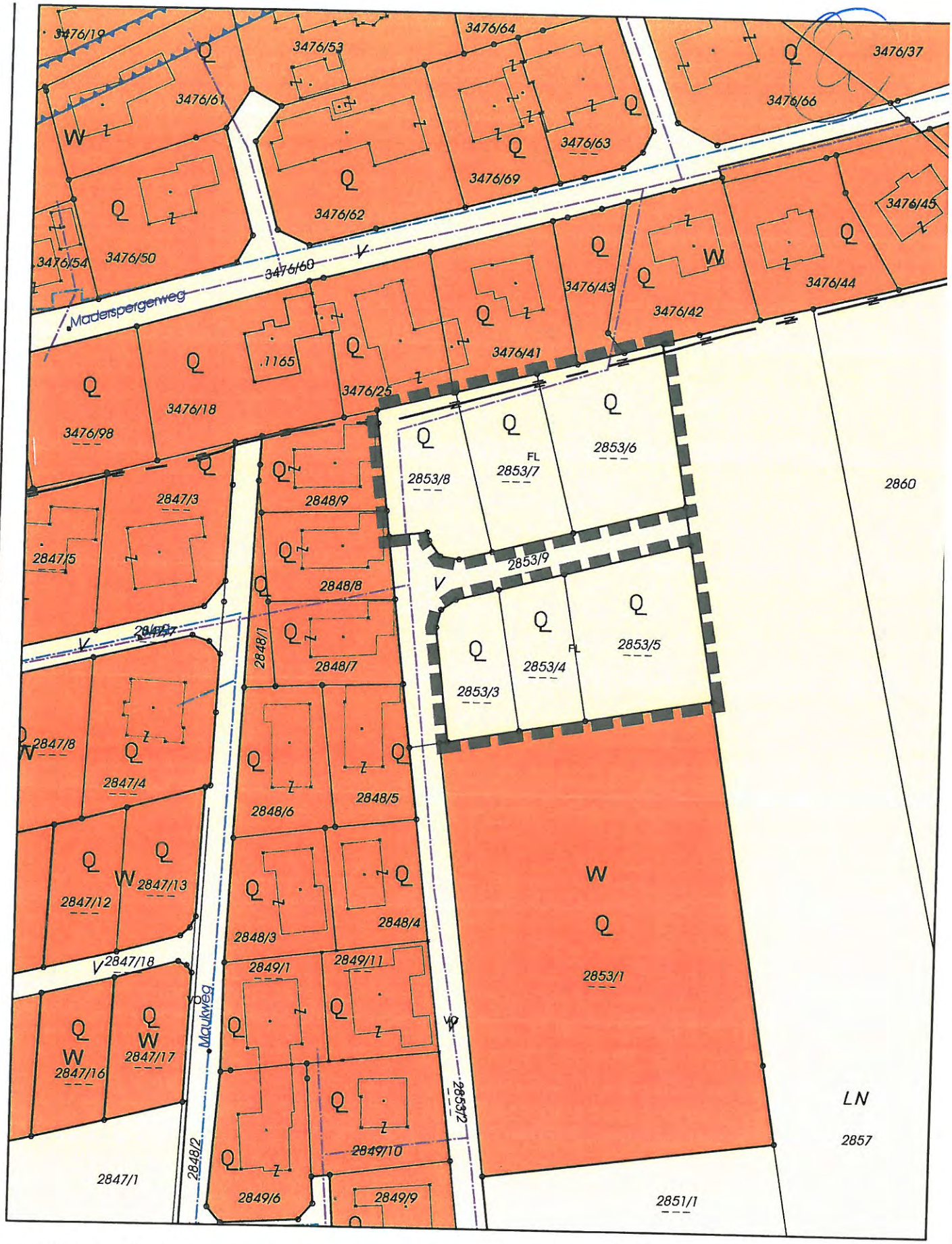

Umwidmung der Parzellen 2853/3, 2853/4, 2853/5, 2853/6, 2853/7 und 2853/8 KG St. Johann in Tirol von derzeit Wohngebiet in Freiland gemäß § 41 TROG 2011.

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen

1. der **Marktgemeinde St. Johann in Tirol**, vertreten durch den Bürgermeister und zwei Gemeinderäte, einerseits,

und

2. **Esther Ritsch**, geboren am 14. August 1986, Eipoldschlag 7, 4272 Weitersfelden, im Folgenden kurz Widmungsbegünstigte genannt, andererseits,

wie folgt:

I.

Gemäß § 33 TROG 2011 haben die Tiroler Gemeinden als Träger von Privatrechten die Verwirklichung der Ziele der örtlichen Raumordnung anzustreben, dazu gehört unter anderem die Sicherung ausreichender Grundflächen für gewerbliche und industrielle Zwecke. Zur Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages werden die Gemeinden ermächtigt, privatrechtliche Vereinbarungen mit Grundeigentümern abzuschließen, wobei die Einhaltung dieser Verträge auf geeignete Weise sicherzustellen ist. Zur Umsetzung dieser Vorgaben schließen nunmehr die Vertragsteile die vorliegende, insbesondere aber nicht ausschließlich auf § 33 TROG 2011 gestützte Vereinbarung.

II.

Für den Fall der rechtskräftigen Umwidmung des Gst. 1236/2, KG 82114 St. Johann in Tirol, von Freiland in Sonderfläche für Hofstellen (§ 44 TROG 2011) verpflichtet sich die Widmungsbegünstigte, den Hof „Notheggen im Winkl" (EZ 90251 im Grundbuch 82114 St. Johann in Tirol, bestehend aus den Gst. 1229/1, 1232/1, 1233, 1236/1, 1236/2 und 1238) für mindestens 15 (fünfzehn) Jahre, gerechnet ab Eintritt der Rechtskraft der in Rede stehenden

Umwidmung, fachgerecht zu bewirtschaften und in diesem Zeitraum das Eigentumsrecht am Hof „Notheggen im Winkl" nicht zu übertragen.

Weitersfelden, 06.08.2013 / St. Johann in Tirol, ...

Die Widmungsbegünstigte:

(Esther Ritsch)

Für die Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

Bürgermeister:

Gemeinderat:

Gemeinderat:

gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom ...

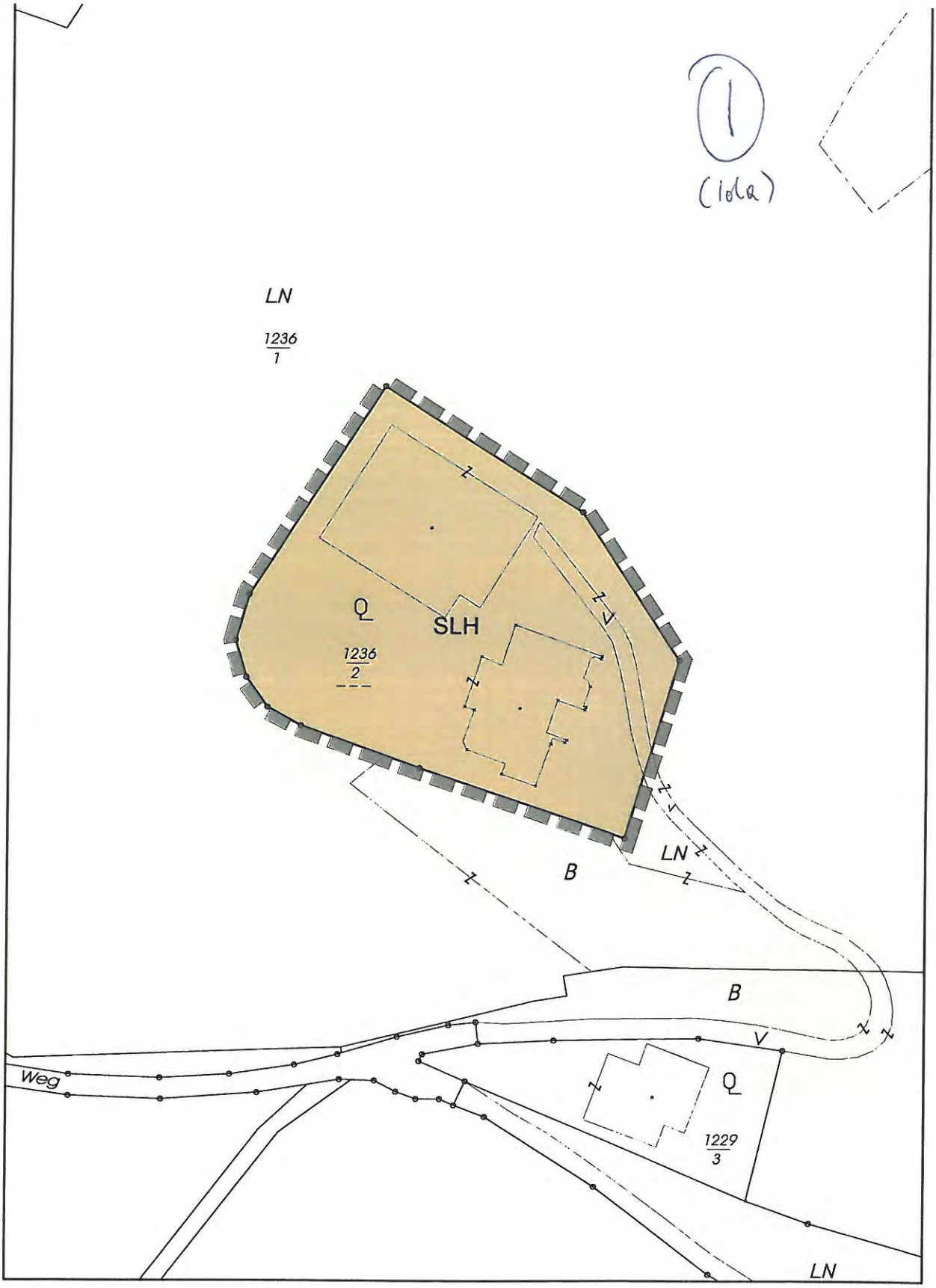

Umwidmung der Gp. 1236/2 KG St.Johann in Tirol von derzeit Freiland in eine Sonderfläche Hofstelle (SLH) gemäß §44 TROG 2011.

DIE GRÜNEN
ST. JOHANN IN TIROL

J

JULIUS

ANFRAGEN

gemäß § 42 Abs. 2 TGO

der Gemeinderäte der Gemeinderatspartei Die Grünen St. Johann i.T. an Herrn Bürgermeister Mag. Stefan Seiwald für die Sitzung des Gemeinderates am 12.11.2013:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Welche Regelungen/Bewilligungen und >Übereinkünfte mit den Fischereiberechtigten gibt es für die Schneeeinbringung in die >Kitzbühler Ache im Winter 2013/14?

Mit bestem Dank für die Beantwortung,

Mag. Helga Embacher 06.11.2013

Soziale Liste Bernhofer/Wallner SOLI www.soli-stjohann.at

GR Christl Bernhofer

GR Peter Wallner

Liste SOLI

K

St. Johann i.T., am 12. November 2013

31. Gemeinderatssitzung, am Dienstag, 12. November 2013

Antrag:

Ankauf von zusätzlichen Zugkarten nach Innsbruck für die Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger von St. Johann.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren im Gemeinderat!

In einer der vorigen Gemeinderatsperioden haben die Grünen eine ausgezeichnete Initiative im Gemeinderat durchgesetzt: Den Ankauf von zwei Zugkarten im Werte von je 1.800,- Euro, (St. Johann – Innsbruck und retour) welche den St. Johanner Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern gratis zur Verfügung stehen. Die Karten sind laut Nachfrage permanent ausgelastet. Aus eigener Erfahrung kann ich bestätigen, dass es kaum möglich ist, eine solche Freifahrt zu „ergattern".

Nun geht es uns und wahrscheinlich auch vielen anderen Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern so, dass wir gar nicht mehr so gerne mit dem Auto nach Innsbruck fahren. Der leidige Lufthunderter, permanente Straßenarbeiten, und nicht zuletzt die Innsbrucker Parksituation können einem eine Autofahrt nach Innsbruck schon ziemlich vermiesen.

Auch im Sinne des Umweltschutzes stellt die SOLI deshalb folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen: Es werden flexibel, je nach Nachfrage weitere Zugkarten angekauft. Allerdings ist die Fahrt dann nicht mehr gratis, sondern es wird eine Bearbeitungsgebühr 3 – 7 Euro von den Bahnbenutzern eingehoben (genaue Höhe muss errechnet werden), sodass sich die zusätzlichen Zugkarten nahezu selber rechnen.

Eine Fahrt hin und zurück nach Innsbruck kostet derzeit übrigens zwischen 32,- und 40,- Euro, je nachdem wo und wie man die Karten löst.

Mit freundlichen Grüßen

Christl Bernhofer Peter Wallner